



GEMEINDE REICHSHOF

**Fachbeitrag Artenschutz einschl.
Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I)
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

zum

„Solarpark Hespert - Buchen“

Stand: 10.November 2025

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land

Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl
Telefon: 02291 927803-0

E-mail: info@hkr-landschaftsarchitekten.de
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

HKR
Stephan Müller
Landschaftsarchitekten

Bearbeitung: Maria Luisa Otterbach, M. Sc. Naturschutz und Landschaftsökologie
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	1
3	Beschreibung des Plangebietes	3
4	Artenspektrum und Wirkfaktoren	7
5	Artenschutzfachliche Beurteilung des Planvorhabens gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz	8
6	Massnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich	25
7	Fazit	28
8	Literatur- und Quellenverzeichnis	30

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Solarpark Hespert Buchen, o. M.	1
Abb. 2: Blick auf die Ackerfläche mit Einzelbaum	4
Abb. 3: Wirtschaftsweg mit Saumstrukturen	4
Abb. 4: Ackerfläche im Vertragsnaturschutz mit Hafer.....	5
Abb. 5: Blick auf die Ackerfläche im Westen des Geltungsbereiches.....	5
Abb. 6: Asphaltierter Weg im Süden des Plangebietes.....	6
Abb. 7: Getreidefläche (Gerste) im Süden des Plangebietes.....	6
Abb. 8: Externe Ausgleichmaßnahme Feldlerche	27
Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)	9

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die RheinEnergie AG beabsichtigt nordwestlich der Ortslage Hespert einen Solarpark auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zu errichten.

Der geplante Solarpark Hespert-Buchen hat eine Größe von insgesamt ca. 19 ha. Der südliche Bereich liegt im 200 m – Korridor der Bundesautobahn A 4 und gilt als privilegierter Bereich. Hier ist kein Bauleitplanverfahren notwendig, sondern lediglich ein Baugenehmigungsverfahren.

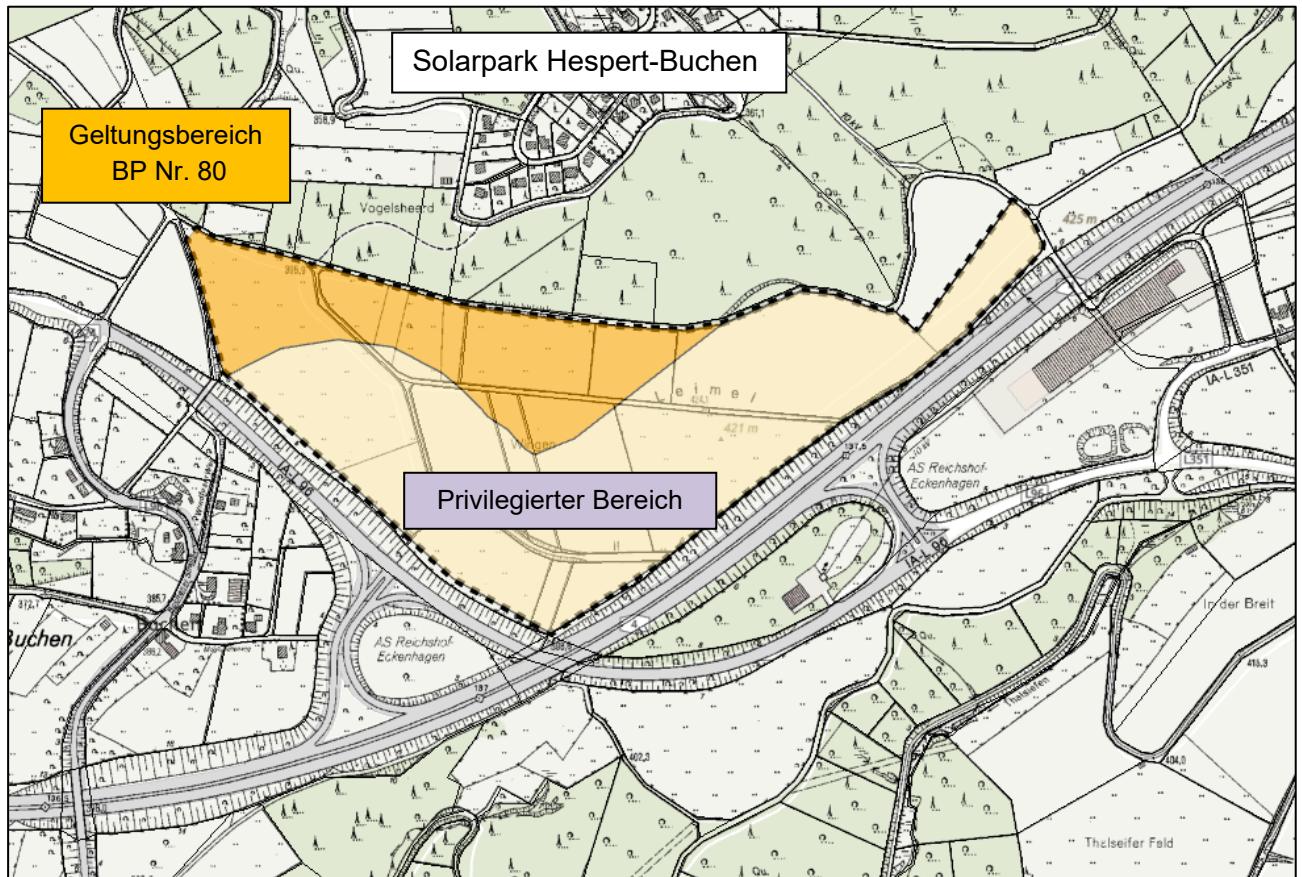


Abb. 1: Solarpark Hespert Buchen, o. M.

Der Nordwestliche Bereich des Solarpark in einer Größe von ca. 5,5 ha gilt als nicht privilegiert, hier ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig.

Die Artenschutzprüfung erfolgt verfahrensübergreifend.

2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Eine Überprüfung der artenschutzrechtlichen Belange ist bei Bau- und Planvorhaben dann erforderlich, wenn eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tier- bzw. Pflanzenarten nicht von vorneherein auszuschließen ist. Die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG sind zu beachten.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Besonders geschützt sind Tierarten gem. BArtSchV Anlage 1, Spalte 2; EG-ArtSchV Anhang A oder B; gem. Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG und alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten und entstammen Anhang IV der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EG; der BArtSchV Anlage 1, Spalte 3, und der EG-ArtSchV Anhang A.

Da sich in der Planungspraxis ein derart umfangreiches Artenspektrum nur schlecht bewältigen lässt, sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG freigestellt. Sie werden hingegen grundsätzlich im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Aufgrund der rechtlichen Vorgaben bleibt also im Rahmen von Planungs- und Zulassungsverfahren das Artenspektrum auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. In Nordrhein-Westfalen (NRW) sind im Rahmen der ASP die sog. „planungsrelevanten Arten“ zu betrachten, bei denen es sich um eine naturschutzfachlich begründete Auswahl handelt. Darüber hinaus ist die Liste der nicht planungsrelevanten Arten gem. Anhang II FFH-RL zu berücksichtigen (vgl. Umweltschadengesetz).

Das Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt in der Planungs- und Genehmigungspraxis nicht ein, wenn durch das Vorhaben das Tötungs- oder Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist oder, z.B. bei der potentiellen Entfernung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (kein populationsrelevanter Eingriff).

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung dieses Planvorhabens, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (wie z. B. bei UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz (ASP Stufe I).

Das Planungsbüro HKR Stephan Müller Landschaftsarchitekten wurde im April 2025 mit der Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz und der Artenschutzprüfung Stufe I beauftragt. Die Begehung des Geländes erfolgte am 30.06.2025.

3 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Planbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 19 ha und umfasst die Flurstücke 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25 und 160, Flur 016, Gemarkung Hespert sowie die Flurstücke 18, 19, 20, und 21, Flur 069, Gemarkung Sinspert, der Gemeinde Reichshof.

Zum Zeitpunkt der Begehung wird auf dem überwiegenden Teil der Flächen Mais angebaut. Die Flächen befinden sich in verschiedenen Entwicklungsstadien.

Eine Ackerfläche wird seit 2022 nach den Richtlinien des Vertragsnaturschutzes bewirtschaftet. Zum Zeitpunkt der Begehung war auf der Fläche Hafer angebaut im Randbereich westlich der Fläche war ein ca. 2 m breiter Streifen mit Gerste eingesät. Das Getreidefeld ist durchsetzt mit Wildkräutern. Unter den Ackerwildkräutern findet sich unter anderem Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*), Acker-Stiefmütterchen (*Viola arvensis*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Im zentralen Bereich des Vertragsnaturschutzfläche hat die Biologische Station im Jahr 2024 die Ackerröte (*Sherardia arvensis*) kartiert. Die Ackerröte ist in der Roten Liste für Nordrhein-Westfalen (2020) als gefährdet (3) eingestuft. Für die Großlandschaft des Süderberglandes ist sie als stark gefährdet (2) eingestuft. Es finden sich auf einem Bereich von ca. 200 m² ca. 800 – 1.000 Exemplare. Damit ist es das größte bekannte Vorkommen im Oberbergischen Kreis.

Es finden sich außerdem Acker-Gänsedistel (*Sonchus arvensis*), Kletten-Labkraut (*Glaum aparine*) und Weißer Gänsefuß (*Chenopodium album*).

Auf einer der Ackerflächen stockt eine große Stiel-Eiche (*Quercus robur*) mit starkem Baumholzalter.

Der Geltungsbereich ist durchzogen mit geschotterten Wirtschaftswegen, die die Ackerflächen zugänglich machen. Zwischen den Wirtschaftswegen und den Ackerflächen befinden sich Säume die überwiegend von Grasarten wie Gemeines Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Rotem Straußgras (*Agrostis capillaris*) und wolligem Honiggras (*Holcus lanatus*) geprägt sind. Darüber hinaus findet sich Gemeiner Beifuß (*Artemisia vulgaris*), Gemeine Scharfgabe (*Achillea millefolium*), Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*), Echte Kamille (*Matricaria chamomilla*) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*).

Im Süden verläuft ein asphaltierter Wirtschaftsweg zwischen den Ackerflächen.

Im südlichen Bereich des Plangebietes befindet sich eine Getreidefläche, die zum Zeitpunkt der Kartierung mit Gerste bewachsen war. Auf der Fläche kommen stellenweise Japanischer Staudenknöterich (*Fallopia japonica*), Sumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*) und Margerite (*Fallopia japonica*) vor.

Der höchste Punkt im Gelände befindet sich auf 424,6 m ü. NHN und liegt im Norden des Plangebietes. Von dort fällt das Gelände in Richtung Nordwesten und in Richtung Südwesten auf ca. 395 m ü. NHN ab.

Im Norden des Geltungsbereiches liegt eine Laubwaldfläche, die den Geltungsbereich von der ca. 100 m entfernten Ortslage Windfuß trennt. Im Südosten grenzt die Autobahn A 4 an. In ca. 320 m östlich befindet sich die Ortslage Hespert. Im Südwesten verläuft die L 96. Im Süden kreuzen sich die Landstraße L 96 und die Autobahn A 4. Die Straßen sind durch Gehölzstreifen vom

Plangebiet abgeschirmt. Im Nordwesten liegt die Ortslage Buchen. Im Westen grenzen Felder und Weiden durchzogen mit Wirtschaftswegen an den Geltungsbereich.



Abb. 2: Blick auf die Ackerfläche mit Einzelbaum



Abb. 3: Wirtschaftsweg mit Saumstrukturen



Abb. 4: Ackerfläche im Vertragsnaturschutz mit Hafer



Abb. 5: Blick auf die Ackerfläche im Westen des Geltungsbereiches



Abb. 6: Asphaltierter Weg im Süden des Plangebietes.



Abb. 7: Getreidefläche (Gerste) im Süden des Plangebietes.

Die vorgefundenen Biotoptypen weisen sehr geringe bis mittlere Wertigkeiten bezüglich der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen auf. Der Ackerfläche ohne Wildkrautfluren, die den Großteil des Geltungsbereiches einnimmt, wird eine sehr geringe ökologische Wertigkeit zugeschrieben. Ebenso erhalten die Wirtschaftswege, die die verschiedenen Ackerflächen gliedern eine sehr geringe ökologische Wertigkeit. Der Gras- und Krautflur entlang der Wirtschaftswege

weist eine geringe ökologische Wertigkeit auf. Die Eiche mit starkem Bauholz sowie die Ackerfläche mit Wildkrautflur dagegen haben eine mittlere ökologische Wertigkeit.

Durch das Vorhaben wird das gesamte Plangebiet mit PV-Modulen überplant. Am westlichen Rand soll eine freiwachsende Landschaftshecke gepflanzt werden.

4 ARTENSPEKTRUM UND WIRKFAKTOREN

Die Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) erfolgt als Risikoeinschätzung. Faunistische Detailuntersuchungen wurden nicht durchgeführt. Die Bewertung der faunistischen Bedeutung erfolgte auf Grundlage der Sichtbeobachtungen während der Freilandkartierungen der Biotoptypen/-strukturen, der Erfassung vorhandener und potenzieller Vernetzungsstrukturen/-beziehungen mit angrenzenden Biotopen und auf Grundlage der bestehenden Vorbelastung durch Nutzungen und sonstige Störeinflüssen.

Die Einschätzung der im Plangebiet und dessen näherer Umgebung vorgefundenen Biotopstrukturen sowie die Auswertung der Liste der planungsrelevanten Arten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat ergeben, dass auf der überplanten Fläche streng oder besonders geschützte Arten vorkommen können. Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Quadranten 1 im Messtischblatt 5012 „Reichshof“. Die potenziell vorkommenden Arten sind in Tabelle 1 „Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)“ aufgelistet (s.u.).

Diese werden hinsichtlich der vorhersehbaren Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumsprüche der Arten artenschutzfachlich bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Folgende im oder direkt angrenzend an den Untersuchungsraum vorgefundene Lebensraumtypen wurden für die Auswertung zugrunde gelegt:

- Laubwälder mittlerer Standorte
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume

Gesicherte Erkenntnisse oder Angaben über das Vorkommen besonders und streng geschützter Arten, die ggf. durch das Planvorhaben erheblich gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen für das Plangebiet vor.

Die **Biologische Station Oberberg** und die **Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Oberbergischen Kreises** verweisen auf das Vorkommen der Feldlerche südlich des Plangebietes.

Bei der Begehung der Fläche am 30.06.2025 wurde zufällig Flugrufe der Feldlerche gehört und beobachtet, wie sie auf dem Acker landet.

Darüber hinaus wurde von der UNB des Oberbergischen Kreises mitgeteilt, dass sich eine Teilfläche seit 2022 im Vertragsnaturschutz befindet. Auf dieser Fläche wurde die Ackerröte (Sera-

dia arvensis) vorgefunden. Die Ackerröte ist in der Roten Liste NRW als „stark gefährdet“ eingestuft. Es handelt sich um das größte bekannte Vorkommen im Oberbergischen Kreis.

Mit dem Vorhaben sind folgende wesentliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensraumfunktionen verbunden:

- Dauerhafte technische Überprägung der Ackerflächen mit Verringerung des Lichteinfalls auf die Vegetation am Boden
- Vorübergehende Störung der Habitatfunktion durch die baubedingten Beeinträchtigungen (Lärm, Erschütterungen, Abgase, Stäube, optische Reize etc.) für Tiere, die in ihrer Lebensweise an benachbarte Biotope, hier vorwiegend Ackerflächen, Kleingehölze und Wälder, gebunden sind.

5 ARTENSCHUTZFACHLICHE BEURTEILUNG DES PLANVORHABENS GEMÄß § 44 ABS. 1 BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

Nachfolgend werden die im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen und unter Berücksichtigung der Eignung und Bedeutung der erfassten (Teil-) Lebensräume und der Lebensraumansprüche der Arten hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Störungen bewertet. Dabei werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Zusammenhang mit § 44 Abs.5 BNatSchG überprüft.

Kann für die nachweislich oder potenziell vorkommenden Arten gem. der Kriterien der ASP I nicht ausgeschlossen werden, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden, ist eine vertiefende Prüfung (ASP Stufe II) durchzuführen.

Tab. 1: Dokumentation des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP I)

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
Säugetiere								
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Innerhalb des Geltungsbereichs finden sich keine Habitatstruktu- ren für die Haselmaus. In den Gehölzstreifen entlang der L 96 bzw. der A 4 im Süden des Geltungsbereichs sowie im Waldbereich im Norden ist das Vorkommen der Art nicht auszu- schließen.	Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzsteifen eingegriffen. Von einer Störung der Art wäh- rend der Bauarbeiten ist nicht aus- zugehen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Haselmaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Haselmaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Äcker	-					
		Säume	-					
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfleder- maus	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Die angrenzenden Gehölzstruk- turen gelten als Nahrungshabi- tate für Fledermäuse.	Der Vorhabenbereich stellt kein Nahrungshabitat dar. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Wasserfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Wasserfledermaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Äcker	-					
		Säume	-					
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Laubwald	Na	keine	-	Insbesondere die angrenzenden	Es wird nicht in die angrenzenden	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Kleingehölze	Na	Angaben		Gehölzstrukturen gelten als po- tenzielle Nahrungshabitate. Die Ackerflächen (überwiegend Maisacker ohne Wildkrautflur) haben eine geringe Eignung als Nahrungshabitat.	Gehölzstrukturen eingegriffen. Die Eignung als Nahrungshabitat wird nicht verschlechtert. Das ex- tensiv genutzte Grünland unter den PV-Modulen kann als Nah- rungshabitat angesehen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Große Mausohr nicht ein.	
		Äcker	(Na)					
		Säume	-					
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfleder- maus	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Geltungsbereich und insbe- sondere die angrenzenden Ge- hölzstrukturen gelten als poten- zielle Nahrungshabitate.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Fransenfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Fransenfledermaus nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Äcker	-					
		Säume	(Na)					
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Laubwald	Na	keine	-		Der Vorhabenbereich stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Kleingehölze	Na	Angaben		Der Geltungsbereich und insbe- sondere die angrenzenden Ge- hölzstrukturen gelten als poten- zielle Nahrungshabitate.	essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Zwergfledermaus ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Zwergfledermaus nicht ein.	
		Äcker	-					
		Säume	-					
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Laubwald	FoRu, Na	keine Angaben	-	Insbesondere die angrenzenden Gehölzstrukturen gelten als po- tenzielle Nahrungshabitate. Die Ackerflächen (überwiegend Maisacker ohne Wildkrautflur) haben eine geringe Eignung als Nahrungshabitat.	Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Die Eignung als Nahrungshabitat wird nicht verschlechtert. Das ex- tensiv genutzte Grünland unter den PV-Modulen kann als Nah- rungshabitat angesehen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Großen Mausohrs ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für das Braune Langohr nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu, Na					
		Äcker	(Na)					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. In den Gehölzstrukturen insbe- sondere innerhalb des Waldge- bietes im Norden des Geltungs- bereiches sind Horststandorte nicht auszuschließen	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Von einer Störung der Art wäh- rend der Bauzeit ist nicht auszu- gehen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Habichts ist nicht zu er- warten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Habicht nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Äcker	(Na)					
		Säume						
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. In den Gehölzstrukturen insbe- sondere innerhalb des Waldge- bietes im Norden des Geltungs- bereiches sind Horststandorte nicht auszuschließen	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Von einer Störung der Art wäh- rend der Bauzeit ist nicht auszu- gehen.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu), Na					
		Äcker	(Na)					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Sperbers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Sperber nicht ein.	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Laubwald	Na	Zufallsbe- obachtung während Bio- topkartierung	Juni 2025	Die Feldlerche wurde im Juni 2025 auf der Fläche gesichtet. Der Geltungsbereich stellt sowohl ein potenzielles Nahrungshabitat als auch ein potenzielles Bruthabitat für die Feldlerche da. Es wird im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung angenommen, dass sich 1 Brutpaar innerhalb des Geltungsbereiches befindet. Eine Erfassung der Feldlerche wird für das Jahr 2026 vorgesehen (As1).	Es wird zunächst im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung angenommen, dass sich ein Brutpaar auf der Fläche befinden. Im Jahr 2026 ist eine Kartierung der Feldlerche durchzuführen (As1). Eine Bauzeitenregelung setzt die Bautätigkeiten außerhalb der Brutzeit der Feldlerche fest (As2), bzw. schreibt Vergrämnungsmaßnahmen vor um baubedingte Störungen zu vermeiden. Je nach Ergebnis der Kartierung sind entsprechende Ersatzmaßnahmen und ein Monitoring der Feldlerchenreviere vorzunehmen (As3, As4).	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Äcker	(Na)					
		Säume	FoRu!					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Die Gehölzstrukturen angren- zend an das Plangebiet sowie die Säume entlang dieser Ge- hölzstrukturen gelten als poten- zielle Bruthabitate für den Baum- pieper. Die Ackerflächen und Saum- strukturen innerhalb des Plange- bietes bieten keine geeigneten Habitatstrukturen für den Baum- pieper.	Es wird nicht in die angrenzenden Strukturen eingegriffen. Von einer Störung der Art durch das Vorha- ben wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Baumpiepers ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Baumpieper nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Äcker						
		Säume	(FoRu)					
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Laubwald	(FoRu)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. In den Gehölzstrukturen insbe- sondere innerhalb des Waldge- bietes im Norden des Geltungs- bereiches sind Horststandorte nicht auszuschließen	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es wird nicht in die angrenzenden Gehölzstrukturen eingegriffen. Von einer Störung der Art wäh- rend der Bauzeit ist nicht auszu- gehen.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Äcker	Na					
		Säume	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population des Mäusebussards ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Mäusebussard nicht ein.	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Mehlschwalbe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Mehlschwalbe nicht ein.	Nein
		Kleingehölze						
		Äcker	Na					
		Säume	(Na)					
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Die angrenzenden Gehölze bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Mittelspecht. Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	Die angrenzenden Gehölze stellen keine essentiellen Nahrungshabitate dar. Es gehen keine potenziellen Brutstätten der Art verloren. Mit einer Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten ist nicht zu rechnen.	Nein
		Kleingehölze						
		Äcker						
		Säume						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Mittelspecht nicht ein.	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Die angrenzenden Gehölze bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Kleinspecht. Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	Die angrenzenden Gehölze stellen keine essentiellen Nahrungshabitate dar. Es gehen keine potenziellen Brutstätten der Art verloren. Mit einer Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten ist nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Kleinspecht nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Äcker						
		Säume						
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Die angrenzenden Gehölze bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Schwarzspecht.	Die angrenzenden Gehölze stellen keine essentiellen Nahrungshabitate dar.	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Äcker						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Säume	Na			Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	Es gehen keine potenziellen Brutstätten der Art verloren. Mit einer Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten ist nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Schwarzspecht nicht ein.	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die vorhandenen Kleingehölze sind nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Art geeignet.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brutstätten der Art verloren. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Turmfalken nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Äcker	Na					
		Säume	Na					
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar,	Nein
		Kleingehölze	(Na)					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Äcker	Na				da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Art ist nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbe- stände gem. § 44 Abs. BNatSchG ist für die Rauchschwalbe nicht zu erwarten.	
		Säume	(Na)					
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich stellt keine geeigneten Habitatstrukturen für den Neuntöter bereit.	Das Vorkommen des Neuntötters ist im Vorhabengebiet nicht zu er- warten. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Neuntötters ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Neuntöter nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu!					
		Äcker						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Säume	Na					
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die Gehölzstrukturen stellen po- tenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Laut Planung wird nicht in die Gehölze eingegriffen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Mit Störungen während der Brutzeit ist nicht zu rechnen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Bluthänflings ist nicht zu erwarten. Das Eintreten der Verbotstatbe- stände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für den Bluthänf- ling ausgeschlossen werden.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Äcker	Na					
		Säume	Na					
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Laubwald	(Na)	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar. Nach Fertigstellung des Solar- parks, kann der Vorhabenbereich wieder zur Nahrungssuche ge- nutzt werden. Eine Verschlechterung des Erhal-	Nein
		Kleingehölze	(Na)					
		Äcker	Na					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							tungszustands der lokalen Popu- lation der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Feldsperling nicht ein.	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrot- schwanz	Laubwald	FoRu	keine Angaben	-	Die Säume im Vorhabenbereich werden ggf. zur Nahrungsauf- nahme genutzt. In den angrenzenden Gehölzen sind Brutstätten nicht auszu- schließen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Eine Störung der angrenzenden potenziellen Bruthabitate wird ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Art ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Gartenrotschwanz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Äcker						
		Säume	(Na)					
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Laubwald	Na	keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Die angrenzenden Gehölze bie- ten potenzielle Habitatstrukturen für den Grauspecht. Laut Planung wird nicht in die Gehölze eingegriffen.	Der Vorhabenbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar. Von einer baubedingten Störung angrenzender potenzieller Brutha- bitate wird nicht ausgegangen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Grauspechts ist nicht zu	Nein
		Kleingehölze						
		Äcker						
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für den Grauspecht nicht ein.	
<i>Poecile montanus</i>	Weidenmeise	Laubwald		keine Angaben	-	Innerhalb des Vorhabengebietes finden sich keine Brutstätten der Weidenmeise. In den angrenzenden Waldberei- chen kann das Vorkommen nicht ausgeschlossen werden.	Mit dem Vorkommen der Weide- meise wird im Vorhabensbereich nicht gerechnet. Eine Störung potenzieller Habitate im angrenzenden Laubwald wird ausgeschlossen. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Weidenmeise ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treten für die Weidenmeise nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	FoRu					
		Äcker						
		Säume						
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Laubwald	FoRu!	keine Angaben	-	Der angrenzende Laubwald ist potenziell als Fortpflanzungs-	Der Vorhabensbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar.	Nein
		Kleingehölze	(FoRu)					
		Äcker						

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Säume				und Ruhestätte für die Art geeig- net. Die Kleingehölze innerhalb des Vorhabenbereiches eignen sich nicht für die Waldschnepfe. Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	Es gehen keine potenziellen Brut- stätten der Art verloren. Die Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Waldschnepfe ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Waldschnepfe nicht ein.	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brut- stätten der Art verloren. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Girlitz ist nicht zu erwar- ten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Girlitz nicht ein.	Nein
		Kleingehölze						
		Äcker						
		Säume	Na					
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Laubwald	Na	keine	-	Der Vorhabenbereich wird ggf.	Der Vorhabenbereich stellt kein	Nein

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
		Kleingehölze	Na	Angaben		zur Nahrungsaufnahme genutzt. Der angrenzende Laubwald bie- tet potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Art. Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brut- stätten der Art verloren. Die Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation des Waldkauz ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Waldkauz nicht ein.	
		Äcker	(Na)					
		Säume	Na					
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabenbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt. Im angrenzenden Laubwald sind Bruthabitate des Stars nicht aus- zuschließen. Laut Planung wird nicht in den Wald eingegriffen.	Der Vorhabenbereich stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Es gehen keine potenziellen Brut- stätten der Art verloren. Die Betroffenheit durch Störung an potenziellen Brutstätten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu-	Nein
		Kleingehölze						
		Äcker	Na					
		Säume	Na					

Name		MTB-Q-Abfrage ¹ FIS Geschützte Arten NRW		@-LINFOS-Abfrage ² und Expertenbefragung ³		Analyse		
Wissenschaftlich	Deutsch	Lebens- raum	Status im MTB-Q	Status im UG	Nach- weis- jahr	Potenzial-Analyse ⁴	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erfor- derlich?
							lation des Stars ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für den Star nicht ein.	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Laubwald		keine Angaben	-	Der Vorhabensbereich wird ggf. zur Nahrungsaufnahme genutzt.	Der Vorhabensbereich stellt kein <i>essenzielles</i> Nahrungshabitat dar, da umliegend genügend Aus- weichhabitate vorhanden sind. Eine Verschlechterung des Erhal- tungszustands der lokalen Popu- lation der Schleiereule ist nicht zu erwarten. Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 BNatSchG treten für die Schleiereule nicht ein.	Nein
		Kleingehölze	Na					
		Äcker	Na					
		Säume	Na					

¹ Datum der FIS-Abfrage: 07.07.2025.2024 | MTB-Q: 5012-1 Reichshof

² Datum der @-LINFOS-Abfrage: 07.07.2025

³ Experten: UNB OBK: Datum der Abfrage: 14.04.2025; Datum der Antwort: 15.05.2025

Erläuterung der Tabelle:

FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Für die landesweit ungefährdeten, ubiquitären Vogelarten, wie z. B. Amsel, Kohl- und Blau-
meise, Buch- und Grünfink wird prognostiziert, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes
(Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, Verlust der ökologischen
Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für diese Arten weitestgehend auszuschließen
ist. Diese Arten sind im Allgemeinen wenig empfindlich gegenüber Störungen, anpassungsfä-
hig und flexibel hinsichtlich ihrer Lebensräume und daher landesweit in einem günstigen Er-
haltungszustand. Es besteht daher kein Erfordernis, diese Arten einer weitergehenden Be-
trachtung zu unterziehen. Auch für die Vogelarten, die auf der Vorwarnliste Nordrhein-West-
falen und/oder Deutschland stehen, ist vor diesem Hintergrund keine vertiefende Prüfung er-
forderlich.

Ackerröte

Durch Umsetzung des Vorhabens geht ein im Vertragsnaturschutz befindlicher extensiv be-
wirtschafteter Acker verloren. Auf diesem Acker kommt die Rote Liste Art Ackerröte vor. Mit
dem Verlust des Extensiv-Ackers wird auch die Ackerröte verschwinden. Für die Rote Liste
Art ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen (As5).

6 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, MINDERUNG UND ZUM AUS- GLEICH

Vermeidungsmaßnahmen

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auszuschlie-
ßen, sind folgende artenschutzfachlich begründete Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

As 1 Erfassung der Feldlerche

Da der Erfassungszeitraum der Feldlerche für das laufende Jahr bereits verstrichen ist,
ist die Erfassung der Feldlerche im vorgegebenen Kartierzeitraum Ende März bis Ende
Mai 2026 gem. dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nord-
rhein-Westfalen“ durch eine fachkundige Person durchzuführen.

As 2 Bauzeitenregelung - Feldlerche

Erfolgen die Ersatzmaßnahmen für die Feldlerche ausschließlich innerhalb der Freiflä-
chen-Photovoltaikanlage (As3 – Variante 1), ist die Bauzeit komplett außerhalb der
Brutzeit der Feldlerche (September bis April) durchzuführen.

Unter der Voraussetzung, dass externe Ausweichhabitate für die Feldlerche bestehen,
können spätestens ab Februar Vergrämuungsmaßnahmen durchgeführt werden (Flat-

terbänder auf der Fläche, mehrmaliges Eggen oder Grubbern zur Störung der Bodenoberfläche). Dadurch werden Brutversuche innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen. Dadurch werden Störungen des Brutgeschehens sowie eine potenzielle Tötung oder Verletzung der Vögel vermieden.

As 3 – Ausgleichmaßnahme Feldlerche

Werden Brutreviere innerhalb der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage nachgewiesen, müssen diese innerhalb des Plangebietes erhalten bleiben oder in der Umgebung ersetzt werden.

Variante 1: Lerchenfenster innerhalb der PV Fläche

Innerhalb der PV-Fläche wird ein sog. „Lerchenfenster“ ausgespart. Dafür werden auf einer Fläche von ca. 20 m x 80 m Module ausgespart.

Die Feldlerchenfenster müssen folgende Voraussetzungen erfüllen.

- Zentral in der Fläche liegend und damit den größtmöglichen Abstand zu Waldkanten und anderen Vertikalstrukturen
- Ca. 25 m Abstand zum Feldrand
- Ungefähre Lage der ursprüngliche Revierzentren

Das Lerchenfenster erleichtert den Feldvögeln die Landung zwischen den Modulen. Durch das Auslassen der Module ergibt sich ein breiter besonnener Streifen, was einen positiven Effekt auf die Artenvielfalt im Solarpark hat. Das Lerchenfenster ist gem. der Maßnahme B 1 mit 50 % der üblichen Saatmenge zu Begrünen und extensiv zu bewirtschaften. Zudem sind innerhalb der Feldlerchenfenster offene Bodenstellen zu schaffen.

Variante 2: Externer Ausgleich – Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland

Der externe Ausgleich ist nur möglich, wenn zunächst geprüft wird, ob die Maßnahmenfläche nicht bereits durch ein Bruthabitat der Feldlerche besetzt ist.

Es handelt sich um eine vorgezogene Ausgleichmaßnahme (CEF-Maßnahme), dessen Funktionalität vor dem geplanten Eingriff hergestellt werden muss. Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Etablierung der Vegetation wirksam.



Abb. 8: Externe Ausgleichmaßnahme Feldlerche

Als Ausgleichsfläche steht das Flurstück 107, Flur 16, Gemarkung Hespert zur Verfügung. Die Fläche liegt ca. 550 m südöstlich des Vorhabengebietes. Sie wird derzeit als intensiv genutzter Maisacker bewirtschaftet und weist keine Wildkrautflur auf.

Durch eine Nutzungsextensivierung sollen für die Feldlerche günstige Ackerstrukturen geschaffen werden.

Folgende Maßnahmentypen sind möglich:

- Entwicklung einer Ackerbrache (Selbstbegrünung) in der Größenordnung von 05 ha pro Revier
Die Brache ist je nach Vegetationsstruktur im mehrjährigem Rhythmus im Herbst/Winter umzubrechen, um den Pioniercharakter zu erhalten.
- Acker-Einsaat in der Größenordnung von 1 ha pro Revier
Einsaat mit doppeltem Saatreihenabstand (mind. 20 cm) in Sommergetreide, Winterweizen oder Triticale. Es ist eine Bewirtschaftungsruhe von Anfang April bis Ende August (Brutzeit der Feldlerche) einzuhalten.

Allgemein gilt:

- Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden und mechanische Beikrautregulierung ist untersagt.
- Die Kulturen müssen regelmäßig neu angelegt werden

Auf der Maßnahmenfläche kann die Ausgleichmaßnahme für die Ackerröte (As5) integriert werden.

As 4 - Monitoring der Feldlerchenreviere nach Abschluss der Baumaßnahme

Nach Inbetriebnahme der PV-Fläche ist ein Monitoring zur Erfolgskontrolle der Maßnahmen notwendig. Dafür ist im 1., 3. und 5. Jahr nach Inbetriebnahme der PV-Fläche

die Feldlerche zu erfassen. Wird die Feldlerche in diesem Zeitraum nicht nachgewiesen, ist zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Oberbergischen Kreises über eine alternative Ersatzmaßnahme für die Feldlerche zu beraten.

As 5 - Ausgleichmaßnahme Ackerröte

Der Wegfall der Ackerröte als Rote Liste Art ist an anderer Stelle zu ersetzen. Dazu sind die Samen der Ackerröte nach Samenreife von einer fachkundigen Person zu sammeln und anschließend an anderer Stelle auf extensiv bewirtschaftetem Acker wieder auszusäen bzw. im Zuge einer Ackerextensivierung auszusäen.

Die Ersatzmaßnahme für die Ackerröte lässt sich mit der externen Ersatzmaßnahme für die Feldlerche kombinieren, wenn ein zuvor extensiv bewirtschafteter Acker extensiviert und entsprechend der Ansprüche der Arten bewirtschaftet wird (siehe As3, Variante 2).

Als Fläche kommt das Flurstück 107, Flur 16, Gemarkung Hespert in Frage.

7 FAZIT

Für die planungsrelevanten und sonstigen national geschützten Tierarten ist unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen aus artenschutzfachlicher Sicht durch das Planvorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen zu erwarten. Vorraussichtlich kann unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Auftragnehmer:

HKR Landschaftsarchitekten
Umwelt • Stadt • Land
Alte Rathausstraße 4
51545 Waldbröl

Auftraggeber:

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50606 Köln

Aufgestellt:

Waldbröl, den 10. November 2025

Köln, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller
Landschaftsarchitekt AK NW

8 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2019: Skript 543 – Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen, Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung

BGHPLAN (2024): Möglichkeiten und Grenzen des artenschutzrechtlichen Ausgleichs in Solarparks

BIRDLIFE ÖSTERREICH – GESELLSCHAFT FÜR VOGELKUNDE, 2023: Kriterien für eine naturverträgliche Standortsteuerung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen und Kriterien für die Errichtung und den Betrieb einer naturverträglichen Photovoltaik-Freiflächenanlage, Version 2.0. Wien.

KNE – KOMPETENZZENTRUM NATURSCHUTZ UND ENERGIEWENDE, 2025: Artenreiches Grünland im Solarpark etablieren – aber wie? Hinweise für Bodenvorbereitung, Begrünung sowie Entwicklungs- und Folgepflege.

LANG, M., HIMMLER, D., ALBRECHT, H., SOMMER, M., MEYER, S., KOLLMANN, J. (2022) Ackerwildkrautschutz – Leitfaden zur Umsetzung von Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen. Broschüre, München.

LFU BAYERN – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2022): Kartierung der Brutvögel und Nahrungsgäste im Bereich der Freiflächen- Photovoltaikanlage Schornhof im Donaumoos 2021/2022 - Abschlussbericht. Vogelmonitoring in Bayern. Augsburg.

TRAUTNER, J, ATTINGER, A., DÖRFEL, T. (2022): Umgang mit Naturschutzkonflikten bei Freiflächensolaranlagen in der Regionalplanung. Orientierungshilfe zum Arten- und Biotopschutz für die Region Bodensee-Oberschwaben. Leitfaden, 56 Seiten

Verwendete Internetseiten:

<http://infos.api.naturschutzhinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos>, abgerufen am 08.09.2025

<https://artenschutz.naturschutzhinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/50121>, abgerufen am 08.09.2025.